

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Satzung der Stadt Gadebusch zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 30.05.2017

Aufgrund der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. 08 2015 (BGBl. I S. 474), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), der § 21 a des Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung Gadebusch am 08.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Gadebusch während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

2.1 Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 2.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 6 Wochen vor dem Wahltag zugelassen.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, Kreistag, Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Gadebusch und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Stadtvertretung Gadebusch, dem Landtag M-V, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern (Wesselmanntafeln) ist nur auf den Flächen gemäß Anlage 1 in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und der Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Die entsprechenden Straßenbaulastträger sind vorher anzuhören.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3m², die Berechtigte nach 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Die Anbringung an Masten, Bäumen, Straßenlaternen, Bushaltestellen und sonstigen bauliche Anlagen ist nicht erlaubt
3. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen bzw. vormontierten Werbeträger der Stadt Gadebusch erfolgen.
4. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen richtet sich nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563).
5. Dem Antragsteller werden 2 Quadratmeter Werbefläche je Standort zugewiesen.
6. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Gadebusch zu beantragen.
7. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
8. Werbeanlagen dürfen das Passieren der Gehwege nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich.
9. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen
10. Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden
 - vor Kindertagesstätten und Hort
 - vor Schulen, Kirchen und Friedhöfen

Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

11. Die Plakatwerbung inkl. der Befestigungselemente sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgen im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Gadebusch, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausbringen an das Amt Gadebusch FB II Bau- und Ordnungswesen, Am Markt 1 in 19205 Gadebusch einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist dem Amt Gadebusch ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordert, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann .

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzuge im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Gadebusch beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Gadebusch von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

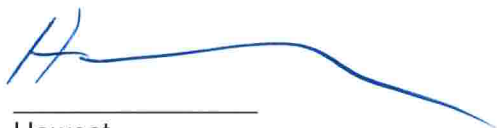
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

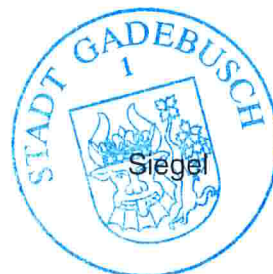
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch, den 30.05.2017



Howest
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

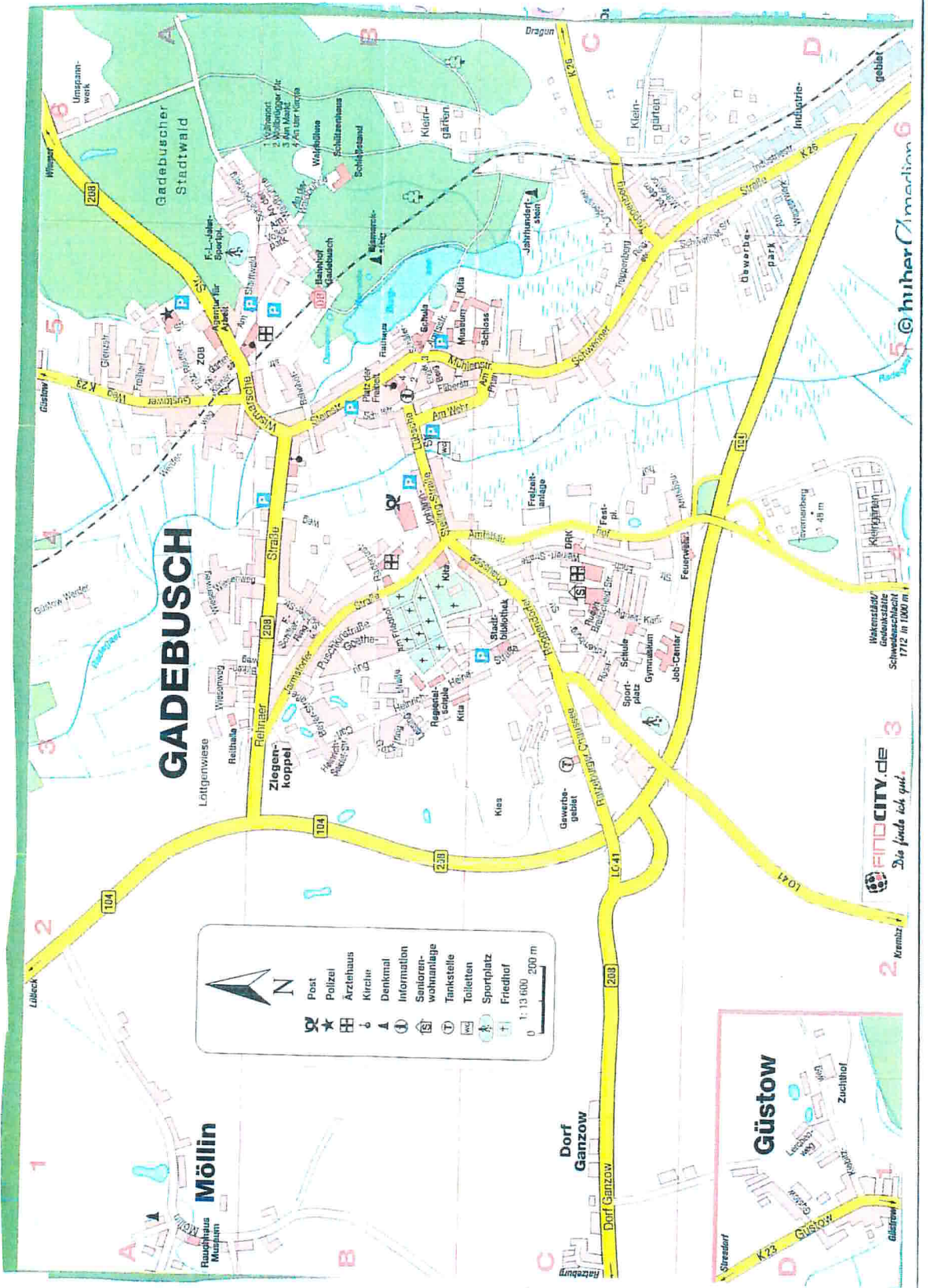
Verteilung der Wahlplakate in der Stadt Gadebusch

1. Ausführung der für Plakatwerbung vorgesehenen Aufsteller mit Bauzaunfeldern. Diese sollen aus jeweils 3 Bauzaunfeldern bestehen. Die Felder sollen mit Füßen im Dreieck aufgestellt und untereinander verschraubt werden.

2. Standortabstimmung für die Anbringung von Plakatwerbung:
 - Rehnaer Straße Parkplatz
 - Einmündungsbereich Rehnaer Straße/ Jarmstorfer Straße/ Am Neuen Teich
 - Zufahrtbereich Rehnaer Straße Reitplatz
 - Industriestraße in Höhe K 26
 - Industriestraße in Höhe B 208
 - Bahnhofstraße Anschluss B 208 (Grünfläche am Haltepunkt DB AG)
 - Einmündungsbereich Roggendorfer Chaussee/ Heinrich-Heine-Straße
 - Roggendorfer Chaussee in Höhe BH-Stelle (Seite Rosa-Luxemburg-Straße)
 - Agnes-Karll-Straße gegenüber Feuerwehr

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 30.05.2017 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.

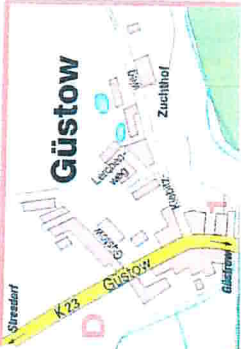


GADEBUSCH

N
 0 1:13.600 200 m
 Post
 Polizei
 Arzt
 Kirche
 Denkmal
 Information
 Senioren-
 wohnanlage
 Tankstelle
 Toiletten
 Sportplatz
 Friedhof

FINOCITY.de
 Das finde ich gut.

Wakenstau/
 Gedenkstätte
 Schwedenzeit
 1712 in 1000 m



@ hiber Amarian